

Abg. Haupner hielt gegen diese Aeußerung ein, daß darauf bei Ertheilung einer Pension nichts ankommen könne.

Es beschloß sodann die Kammer mit 55 Stimmen gegen 4, dem Gutachten der Deputation beizutreten.

Endlich trug noch der Abg. D. Wiesand den Bericht der 4. Deputation über die von Wursigern und Ludwig zu Theuma eingereichte Petition wegen Branntweinschanks vor.

Die Deputation hatte ihr Gutachten dahin abgegeben: daß Petenten mit ihrem Gesuche um Verwendung wegen Ertheilung einer Concession zu Ausübung des Branntweinschanks abzuweisen.

Die Kammer trat auch sofort demselben einstimmig bei, womit die heutige Sitzung sich endigte.

### Dreihundert und zehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 16. October 1834.

Berathung des Berichts der 1. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes über die Volksschulen betreffend.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr. Das Protocoll über die letzte Session ist bereits an deren Schlusse verlesen und vollzogen worden.

Auf der Registrande befindet sich heute:

1) Protocoll extract der 2. Kammer vom 11. October, das königl. Decret vom 3. l. Mts. wegen der ständischen Anträge zu Beschleunigung von Gesetzbüchern betr.; das betreffende Decret wird verlesen und der Gegenstand an die 1. Deputation verwiesen. 2) Protocoll extract der 2. Kammer, die Genehmigung der Schrift über den Gesetzentwurf wegen der Rechte persönlicher directer und indirecter Abgaben im Concurse betr.; die Schrift selbst soll nun abgelassen werden. 3) Protocoll extract der 2. Kammer vom 14. October, die Berathung über das Vereinigungsverfahren wegen der Abtheilungen A. D. E. und G. des Ausgabe-Budjels betr.; an die 2. Deputation. 4) Protocoll extract der 2. Kammer vom 11. October, den Erlaß des hohen Gesamtministeriums vom 10. October wegen Zurücklegung mehrerer Gesetze betr. 5) Vorstehend gedachter Erlaß in dem an die 1. Kammer gelangten Exemplare; er ist bereits in letzter Sitzung vorläufig mitgetheilt worden, und man ist dahin einverstanden, die vom Ministerio bezeichneten Gesetze für jetzt nicht weiter bearbeiten zu lassen. 6) Eingabe der protestantischen Geistlichkeit Dresdens, eine Erklärung gegen eine Aeußerung des Abg. Richter aus Zwickau und gegen eine dergl. des Bischof Mauermann enthaltend; an die 4. Deputation. 7, 8, 9) Drei Berichte der 3. Deputation, die Anträge des Hrn. Generals v. Leyßer, die Gehaltserhöhung der Wachtmeister und Feldwebel, des D. Großmann, die Errichtung von Decanen, und eine Beschwerde des D. Pohland als Actor der v. Carlowitzischen Erben betr.; diese 3 Berichte sollen auf die Tagesordnung gebracht, der erste jedoch nicht gedruckt werden. 10) Protocoll extract der 2. Kammer vom 14. October, einen in geheimer Sitzung zu behandelnden Gegenstand betr.; soll heute in geheimer Sitzung in Vortrag kommen. 11) Protocoll extract der 2. Kammer vom 13. October, die Genehmigung der Schrift wegen Erläuterung der

§§. 17. und 56. des Wahlgesetzes betr.; soll dem betreffenden Referenten zur Prüfung überwiesen werden.

Demnächst verwendet sich v. Beust (auf Thosfell) für die Unterstützung der neuerlich in Auerbach Abgebrannten, und soll zu diesem Zwecke eine Subscription in der Kammer eröffnet werden.

Man gelangt nun zur Tagesordnung, auf welcher sich die Berathung über das Gesetz wegen der Volksschulen befindet.

Referent in dieser Angelegenheit ist Prinz Johann.

Es wird zuvörderst das königl. Decret vom 7. December vorigen Jahres und der allgemeine Theil des Deputationsberichts verlesen, die Mittheilung der generellen Motiven des Gesetzentwurfs aber unterbleibt, da Hr. Staatsminister D. Müller zur Ersparung der Zeit solches genehmigt, wie er denn auch zugleich erklärt, daß er auf der Vorlesung der speciellen Motiven bei vorliegendem Gesetze nicht bestehe, so fern er solches nicht an noch in einzelnen Fällen verlangen sollte, oder die Mittheilung von dem Hrn. Referenten für nöthig erachtet werde.

Das Gesetz nach seinen einzelnen §§., so wie die Verhandlungen der 2. Kammer s. Nr. 464. d. Bl.

Der allgemeine Theil des Deputations-Berichtes lautet also:

Durch allerhöchstes Decret vom 7. December 1833 ist der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf über die Volksschulen zugekommen. Die 2. Kammer, an welche derselbe zuerst gelangt ist, hat ihn nach erfolgter Berathung und Annahme an die 1. Kammer abgegeben, und die erste Deputation beistimmt sich nunmehr dem ihr gewordenen Auftrag gemäß gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten. — Was die Frage über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Erlassung des fraglichen Gesetzes betrifft, so könnte die Deputation sich der Beantwortung derselben überheben glauben, indem bereits bei den Verhandlungen über Abkürzung des Landtags dieselbe zur Sprache gekommen und von beiden Kammern bejahend beantwortet worden ist. — So viel erlaubt sie sich jedoch in diesem Bezug zu bemerken, daß sie im Allgemeinen die Ansichten der jenseitigen Deputation theilt: daß das Volksschulwesen in unserm Vaterlande keineswegs in einem so schlechten Zustande sei, daß eine gänzliche Umwandlung desselben erforderlich wäre. — Es ist jedoch hierbei nicht zu leugnen, daß im sächsischen Volksschulwesen, welches im Laufe des vorigen Jahrhunderts den meisten übrigen zum Muster diente, seit einigen Decennien ein Stillstand eingetreten ist, so daß dasselbe, vorzüglich was den äußern Zustand der Schulen betrifft, von einigen andern rastlos vorwärtsschreitenden Nachbarstaaten überflügelt wurde. Gehört daher eine neue Schulgesetzgebung nicht zu den allerdringendsten Bedürfnissen, so ist es gleichwohl gewiß wünschenswerth, daß das Versäumte baldmöglichst nachgeholt und der hochwichtige Zweck der Volksschulen, so viel es die Kräfte des Staats und der Gemeinden gestatten, auch durch bessere äußere Gestaltung sicher gestellt werde. — Ehe die Deputation zu der speciellen Beurtheilung der einzelnen Bestimmungen übergeht, erlaubt sie sich, diejenigen Grundprincipien anzudeuten, von welchen nach ihrem Dafürhalten der politische Gesetzgeber in Bezug auf das Schulwesen auszugehen hat, woraus sich zugleich die Gesichtspuncte entwickeln werden, von welchen sie bei ihren einzelnen Vorschlägen geleitet worden ist. Das nächste Recht zu Erziehung der Kinder steht den Aeltern oder denen, welche ihre Stelle vertreten, zu. Diesem Rechte steht aber eine Pflicht zur

zur